

Höhere Regelsätze ab dem Jahr 2012 **Regelbedarfsstufen werden zum 1. Januar 2012 fortgeschrieben**

Ab dem 1. Januar 2012 werden die Leistungen der Grundsicherung erhöht. Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende (sog. Hartz IV) erhalten mit Beginn des neuen Jahres erhöhte Leistungen. Das gleiche gilt für alle, die Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beziehen.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ist gesetzlich festgeschrieben. Sie erfolgt jährlich und richtet sich nach statistischen Berechnungen. Dabei wird ein Misch-Index zugrunde gelegt. Der Index orientiert sich an der bundesdurchschnittlichen Preisentwicklung und der Nettolohnentwicklung; für das Jahr 2012 ist dabei der Zeitraum Juli 2010 bis Juni 2011 (im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres) entscheidend. Ab 2014 soll diese Berechnung durch die „laufende Wirtschaftsrechnung“ als Berechnungsgrundlage für die Regelsätze abgelöst werden.

In der Tabelle auf der folgenden Seite ist die Höhe der einzelnen Regelbedarfsstufen im Jahr 2012 dargestellt:

	Leistung ab dem 1.1.2012	Veränderung zum Zeit- raum vor 2012
Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehende oder alleiner- ziehende Leistungsberechtigte)	374 Euro	+ 10 Euro
Regelbedarfsstufe 2 (volljährige PartnerIn inner- halb der Bedarfsgemeinschaft)	337 Euro	+ 9 Euro
Regelbedarfsstufe 3 (18 bis einschließl. 24-jährige Mitglieder der Bedarfsgemein- schaft)	299 Euro	+ 8 Euro
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis ein- schließl. 17 Jahre)	287 Euro	Ohne Veränderung
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis einschließl. 13 Jahre)	251 Euro	Ohne Veränderung
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder unter 6 Jahre)	219 Euro	+ 4 Euro

Höhere Mehrbedarfe und Barbeträge

Eine Folge der Anhebung der Regelbedarfe ist, dass auch die Mehrbedarfe und die Barbeträge für Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen steigen werden.

So erhalten voll erwerbsgeminderte Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „G“ enthält, einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent ihrer Regelbedarfsstufe. Leistungsbezieherinnen und -bezieher, die Eingliederungshilfe erhalten, bekommen einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent ihrer Regelbedarfsstufe.

Entsprechend wird sich der Mehrbedarf für Schwangere, Alleinerziehende sowie für Kranke, die eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, und für die Warmwasserzubereitung bei dezentraler Warmwassererzeugung erhöhen.

Auch die Höhe des Barbetrags (sog. Taschengeld in stationären Einrichtungen) wird sich ab dem 1. Januar 2012 verändern. Er beträgt 27 Prozent des Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 von 374 Euro, also 100,98 Euro.

SoVD: Sowohl Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen als auch Rentnerinnen und Rentner müssen an der Lohn- und Wohlstandsentwicklung teilhaben

Durch die Fortschreibung der Regelbedarfe anhand des Mischindex aus Preis- und Nettolohnentwicklung steigen im Jahr 2012 die Regelbedarfe stärker als die Rentenanpassung. Ursache hierfür sind die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel, die schon in den vergangenen Jahren Nullrunden und massive Kaufkraftverluste bei Rentnerinnen und Rentnern zur Folge hatten. Wir brauchen eine Rückkehr zu einer lohnorientierten Rentenanpassung, die sicherstellt, dass Rentnerinnen und Rentner wieder an der allgemein Lohn- und Wohlstandsentwicklung teilhaben. Anderenfalls drohen in Zukunft ein nicht hinnehmbarer Anstieg der Altersarmut und schwer wiegende Konflikte in unserer Gesellschaft. Deshalb bedarf es einer Abschaffung der Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel und der Einführung einer Inflationsschutzklausel.

Bei Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre SoVD-Beratungsstelle. Die Anschriften der SoVD-Landes- und Kreisverbände erfahren Sie auch auf unserer Internetseite unter www.sovd.de.

Herausgeber:
Sozialverband Deutschland
Abteilung Sozialpolitik
Stralauer Straße 63, 10179 Berlin
Telefon: 030-72 62 22-0
E-Mail: contact@sovde.de
Verfasserin: Gabriele Hesseken